

Steuertipp

Habilitationsfeier kann absetzbar sein

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat mit einem Urteil vom 18. August 2016 (VI R 52/15, NV) klargestellt, dass eine Habilitation „ein Ereignis mit überwiegend berufsbezogenem Charakter ist“. Damit hat er eine Entscheidung des sächsischen Finanzgerichts (FG) kassiert beziehungsweise zurückverwiesen. Ein Arzt hatte 2008 in seiner Einkommensteuererklärung Aufwendungen für eine Habilitationsfeier als Werbungskosten bei den Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit geltend gemacht. Das FG hatte dies abgelehnt.

Berufsbezogenen Charakter nachweisen

Der BFH wies in seinem Urteil daraufhin, dass mit der Habilitation eine besondere wissenschaftliche Befähigung auf einem bestimmten beruflichen Gebiet nachgewiesen werde, die mit der Befugnis zu lehren einhergehe. Dem Erwerb dieser Qualifikation könne demzufolge der überwiegend berufsbezogene Charakter nicht abgesprochen werden, obwohl die Habilitation auch ein persönliches Ereignis im Leben des Steuerpflichtigen darstelle. Letztlich muss laut BFH anhand verschiedener Kriterien beurteilt werden, ob die Aufwendungen Werbungskosten sind oder nicht, möglichst bis auf Ebene des einzelnen Gastes.



Joachim Schramm ist Wirtschaftsprüfer, Steuerberater und Vorsitzender der Steuerpolitischen Kommission von „Die Familienunternehmer“.

So ist beispielsweise von Bedeutung, wer als Gastgeber auftritt, wer die Gästeliste bestimmt, ob es sich bei den Gästen um Kollegen, Geschäftsfreunde oder Mitarbeiter, um Angehörige des öffentlichen Lebens, der Presse, um Verbandsvertreter oder um private Bekannte oder Angehörige des Steuerpflichtigen handelt. Zu berücksichtigen ist auch der Veranstaltungsort, ob sich die Aufwendungen im Rahmen vergleichbarer betrieblicher Veranstaltungen bewegen etc. Schwierig wird das Ganze durch die Tatsache, dass häufig zu Kollegen auch private Kontakte bestehen. Werden Arbeitskollegen zum Beispiel wegen ihrer Zugehörigkeit zu einer bestimmten betrieblichen Einheit oder nach ihrer Funktion eingeladen, legt dies den Schluss nahe, dass die Aufwendungen für diese Gäste fast ausschließlich beruflich veranlasst sind.

Tipp: Bei Gästen aus dem privaten und beruflichen Umfeld müssen die Gesamtkosten anteilig nach Gästen aufgeteilt werden.

► www.schramm-und-partner.de